

# Neuregelungen für das Jahr 2008

## Noch mehr arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Änderungen

In der letzten Ausgabe des Magazin TRAiNiNG wurden Neuerungen im Zusammenhang mit der Novellierung des Arbeitszeitgesetzes dargestellt. Dieser Beitrag soll in Ergänzung dazu die wesentlichsten arbeitsrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen Gesetzesänderungen mit Wirkung ab dem 1. Jänner 2008 in Auszügen darstellen.

Von Christian Lutz

Die Gesetzesänderungen ab 1. Jänner 2008 sind vielfältig. Hier einige Ergänzungen zum Arbeitsrechtsartikel der letzten Ausgabe.

### Änderung des BM(S)VG

Das (vormalige) Betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgegesetz (BMVG – besser bekannt als „Abfertigung neu“) wurde einer umfassenden Novellierung unterzogen und aufgrund der inhaltlichen Änderungen

in „Betriebliches Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG)“ umbenannt. Neben zahlreichen Änderungen im Beitrags- sowie Leistungsrecht, auf die im Rahmen dieses Beitrages nicht näher eingegangen werden kann, ist das neue Vorsorgemodell für freie Dienstnehmer und für selbstständig Erwerbstätige hervorzuheben.

Seit dem 1. Jänner 2008 werden auch freie Dienstnehmer in das BMSVG einbezogen und im Rahmen der Zukunftsvorsorge (echten) Dienstnehmern gleichgestellt. Neben den freien Dienstnehmern, werden auch freie Dienstverhältnisse von geringfügig Beschäftigten sowie freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs 1 Z 6 ASVG von den Bestimmungen des BMSVG erfasst. Für Dienstgeber hat die nunmehrige Einbeziehung von freien Dienstverhältnissen die Konsequenz, dass für jene, die zum Inkrafttreten des BMSVG mit 1. Jänner 2008 aufrecht bestehen, eine (grundsätzliche) Beitragspflicht besteht.

Auch Selbstständige, die nach den Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) in der Krankenversicherung pflichtversichert sind, wurden ab 1. Jänner 2008 in die Zukunftsvorsorge des BMSVG (4. Teil) ein-

bezogen. Für den Zeitraum der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG können diese einen monatlichen Beitrag in der Höhe von 1,53 % der Beitragsgrundlage gemäß den Bestimmungen des GSVG abführen. Ergänzend dazu werden im 5. Teil des BMSVG weitere Personengruppen, insbesondere Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker und Land- bzw. Forstwirte im Rahmen der Selbstständigenvorsorge erfasst. Für die freiberuflich Selbstständigen sowie Land- und Forstwirte besteht durch den Abschluss eines Beitrittsvertrages die Möglichkeit, bis zum 31. 12. 2008 für eine Beitragsleistung in eine betriebliche Vorsorgekasse zu optieren. Zu beachten ist jedoch, dass eine einmal getroffene Entscheidung für die Dauer der Pflichtversicherung oder der Berufsausübung bis zu einer Inanspruchnahme der Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und einer Wohlfahrtseinrichtung einer Kammer nicht mehr eingestellt, ausgesetzt oder eingeschränkt werden kann.

Die Beitragsgrundlagen zur Selbstständigenvorsorge ergeben sich aus den einzelnen Pflichtversicherungen. Für Rechtsanwälte und Notare wurde beispielsweise eine fixe Beitragsgrundlage festgelegt, die in der Höhe der 35-fachen täglichen ASVG Höchstbeitragsgrundlage (derzeit: 131,- €) liegt.

Für Unternehmer wurde ergänzend durch die Änderung des Einkommenssteuergesetzes ein steuerlicher Anreiz, eine Selbstständigenvorsorge abzuschließen, insofern gesetzt, als Beiträge, die ein Unternehmer leistet, als Betriebsausgaben abzugsfähig sind. Im Falle der (späteren) Auszahlung unterliegen Abfertigungen und Kapitalbeiträge einer Besteuerung von 6 %, laufende Renten sind steuerfrei.

## ZUR PERSON

Gastautor Dr. Christian Lutz LL.M. ist Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der Kanzlei HASCH & PARTNER Anwalts-gesellschaft mbH  
Kontakt:  
ch.lutz@hasch.co.at



### Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Wesentlichste Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Insolvenzentsgeltversicherungsgesetzes ist die Gleichstellung von freien Dienstnehmern mit echten Dienstnehmern im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG für die Bereiche der Arbeitslosenversicherung und der Insolvenzentsgeltversicherung. Die Bestimmungen dieser Gesetze gelangen nunmehr auch für freie Dienstnehmer zur Anwendung und es steht diesen in Hinkunft bei entsprechender Beitragsleistung Arbeitslosengeld bzw. ein Ersatz für entfallene Entgeltbestandteile im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers zu.

Erst ab 1. Jänner 2009 können zusätzlich selbstständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, nach § 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz freiwillig in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden. Hiezu haben selbstständige Erwerbstätige binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Verständigung vom zuständigen Sozialversicherungsträger über die Möglichkeit der Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung ihren Eintritt schriftlich zu erklären, wobei die einmal getroffene Entscheidung für einen Zeitraum von acht Jahren bindend ist. Selbstständige Erwerbstätige, die im Jahr 2009 bereits laufend auf dieser Basis tätig sind, haben ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung bis spätestens 31. 12. 2009 bekannt zu geben.

Durch die Einbeziehung der selbstständig Erwerbstätigen bedurfte es auch einer neuen Definition des Begriffes der „Arbeitslosigkeit“. In Hinkunft ist davon grundsätzlich jede Beendigung einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung umfasst.

### Anmeldung von Dienstnehmern

Seit 1. Jänner 2008 haben Anmeldungen von Dienstnehmern in ganz Österreich bereits vor Dienstantritt zu erfolgen. Diese Anmeldung kann in zwei Schritten durchgeführt werden. Im Rahmen der so genannten Mindestangaben-Meldung sind der Name, die Versicherungsnummer, die

Geburtsdaten des Arbeitnehmers sowie Tag und Ort des Arbeitsbeginnes dem zuständigen Sozialversicherungsträger bekannt zu geben. Die Vollmeldung hat in weiterer Folge binnen sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung zu erfolgen.

Sofern eine Anmeldung von in der Krankenversicherung pflichtversicherten Dienstnehmern unterbleibt, hat der Arbeitgeber mit einem pauschaliertem Beitragszuschlag zu rechnen, der sich aus zwei Teilbeträgen zusammensetzt, nämlich einem Betrag von 500,-€ pro Mitarbeiter, der nicht rechtzeitig angemeldet wurde und einem Betrag von 800,-€ pro Prüfeinsatz als Pauschalersatz für jene Kosten, die der Sozialversicherung und den Behörden durch den Prüfeinsatz erwachsen sind. Die Gebietskrankenkassen und Prüfbehörden sind nunmehr auch dazu verpflichtet, den Bezirksverwaltungsbehörden anzuzeigen, sofern eine verspätete Anmeldung durch einen Dienstgeber erfolgte. Auch wurde die Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen auf ein Jahr verlängert.

### Reisekostenersätze

Mit 1. Jänner 2008 wurden die Reisekostenersätze (Tagesgelder, Nächtigungsgelder sowie Kilometergelder) einer Neuregelung zugeführt, wobei eine Darstellung im Detail im Rahmen dieses Überblicks nicht möglich ist. Lediglich beispielhaft sei an-

geführt, dass Kilometergelder ab 1. Jänner 2008 generell nur noch bis zu einem Betrag von 11.400,-€ („30.000 Kilometer-Grenze“) pro Kalenderjahr steuerfrei ausbezahlt werden können. Die bisherige Regelung des § 26 Z 4 Einkommenssteuergesetz blieb grundsätzlich unverändert, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Tagesgelder bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 26,40€ steuerfrei gewährt werden können.

### Fazit

Obige überblicksartige Ausführungen zu den einzelnen Gesetzesänderungen führen klar vor Augen, dass die Bereiche des Arbeitsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerrechts in einer ständigen Abänderung begriffen sind.

Durch die Neuregelungen im BSVG wurde der grundsätzlichen Tendenz in der Rechtsprechung Rechnung getragen, freie Dienstnehmer gegenüber echten Dienstnehmern in Teilbereichen nicht zu benachteiligen. Auch für selbstständige Erwerbstätige besteht nunmehr die Möglichkeit, sich durch entsprechende Beitragsleistung dem System „Abfertigung neu“ anzuschließen bzw. für Zeiten der Arbeitslosigkeit vorzusorgen. Letztlich sind die Gesetzesänderungen in ihrer Gesamtheit zu begrüßen. Die gesetzlichen Verpflichtungen von Dienstgebern werden umfangreicher und sind bei Nichteinhaltung mit (höheren) Strafen bedroht. **T**

StepStone

Es geht um die Besten!

Wir denken international:  
THE NETWORK  
Global leader in online recruitment

www.stepstone.at office@stepstone.at